

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2021-104

öffentlich

Satzung zur Beteiligung der Beitragspflichtigen beim Straßenbau nach dem Erschließungsbeitragsrecht in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsstraßenbaubeteiligungssatzung)

Einreicher: Bürgermeister

21.07.2021

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Artt

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.09.2021	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 1 Nein: 3 Enth.: 2
09.09.2021	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 0 Nein: 0 Enth.: 8
22.09.2021	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 23 Ja: 16 Nein: 1 Enth.: 6

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung zur Beteiligung der Beitragspflichtigen beim Straßenbau nach dem Erschließungsbeitragsrecht in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsstraßenbaubeteiligungssatzung) gemäß Anlage.

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Mit Beschluss BV-2019-121 der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2019 wurde die Stadtverwaltung mit der Erstellung einer Satzung zur Regelung der Abstimmungsmodalitäten für Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen in Anliegerstraßen, die zwar schon vorhanden sind, aber nicht als bereits hergestellt gelten, beauftragt. Diese Straßen sollen erst gebaut werden, wenn die Mehrheit der Beitragspflichtigen der jeweils geplanten Maßnahme zuvor zustimmt, soweit die Stadt zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nicht verpflichtet ist.

Im Erschließungsbeitragsrecht gibt es keine Unterscheidung nach Anlieger-, Haupterschließungs- oder Hauptverkehrsstraßen. Deshalb wird in der Erschließungsstraßenbaubeteiligungssatzung auf die im Erschließungsbeitragsrecht unter § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) definierte Erschließungsanlage, für die dann auch Erschließungsbeiträge zu erheben wären, zurückgegriffen. Danach sind Erschließungsanlagen die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze. Für alle anderen im § 127 Abs. 2 BauGB aufgezählten Erschließungsanlagen wurden in der Stadt Finsterwalde (sofern sie überhaupt gebaut wurden) noch keine Erschließungsbeiträge erhoben und wurden deshalb vorerst nicht berücksichtigt.

Die ausdrückliche Erwähnung der Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage führt darauf zurück, dass teilweise nur einzelne Teileinrichtungen der Erschließungsbeitragspflicht unterliegen würden z. B. bei der erstmaligen Herstellung einer Straßenbeleuchtung oder eine befestigte Fahrbahn war schon vorhanden jedoch gab es keine organisierte Straßenentwässerung, die dann aufgrund der erstmaligen Herstellung der Erschließungsbeitragspflicht unterliegen würde. Die zur öffentlichen Straße gehörigen Bestandteile sind im § 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) aufgezählt. Dazu gehört nicht die Straßenbeleuchtung, die deshalb separat genannt werden muss.

Um die Forderung der Stadtverordnetenversammlung zu erfüllen, die Beitragspflichtigen in den Straßen zu befragen, die zwar schon vorhanden sind, aber nicht als bereits erstmalig hergestellt gelten, wurden in der Satzung die Tatbestände aufgeführt, wann eine Befragung nicht durchgeführt wird, insbesondere wann eine Verpflichtung zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme besteht, die sich z. B. aus § 9 BbgStrG ergibt.

Die Beteiligung erfolgt durch eine Befragung, deren Modalitäten in den § 2 bis § 6 Erschließungsstraßenbaubeteiligungssatzung geregelt werden. Die Lage und Ausdehnung der Straßenbaumaßnahme ergeben sich aus dem Anlagenbegriff des Erschließungsbeitragsrechts. Ausschließlich die Beitragspflichtigen der von dieser Anlage erschlossenen Anlieger- und ggf. Hinterliegergrundstücke werden bei der Befragung beteiligt. Deshalb ist es keine Einwohnerbeteiligung, da diese nicht immer identisch mit den Beitragspflichtigen (§ 3 Erschließungsstraßenbaubeteiligungssatzung) sind.

Zu beachten ist auch, dass es in Einzelfällen dazu kommt, dass die befragten Beitragspflichtigen nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr beitragspflichtig sind z. B. durch Eigentumswechsel. Deshalb wird auf die Beitragspflichtigen zum Zeitpunkt der Befragung abgestellt, unabhängig davon, wer später Beitragspflichtiger sein wird.

Anlage

Erschließungsstraßenbaubeteiligungssatzung